

Protokoll

Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 14. Oktober 2020

Beginn: 15:02 Uhr

Ende: 16:33 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Frau Bansemer
Frau Dr. Brucker
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink
Frau Grether-Schliebs
Frau Helten
Herr Hizarci
Frau Kunze
Herr Samimi
Frau Silbermann
Herr Söker
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Herr Isparta, Herr Plassmann, Herr Dr. Auffermann, Frau Blum, Frau Groos, Herr Dr. Klugmann, Herr Dr. Middel und Herr Rudnicki. Unentschuldigt fernbleibend (entsprechend § 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Endfassung des Protokolls der September-Sitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite**

Gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls der September-Sitzung werden aus dem Vorstand keine Einwände erhoben. Auch der Vorschlag, vom Protokoll TOP 4 gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung.

TOP 2**Bericht über die 159. BRAK-HV am 25. September 2020 in Kiel**

Der Präsident teilt mit, dass die 159. BRAK-HV in Kiel sehr kurz gewesen sei. Zunächst habe die Arbeitsgruppe Sicherung des Rechtsstaats nach den in der Corona-Pandemie gewonnenen Erfahrungen ein Positionspapier mit sieben an die Politik gerichteten Forderungen erstellt. Die BRAK-HV habe das Positionspapier befürwortet und dazu am 25. September 2020 eine Presseerklärung veröffentlicht. Sehr interessant sei der anschließende Vortrag von Prof. Dr. Christian Wolf über den Zugang zum Recht durch Liberalisierung des Berufsrechts bei Erfolgshonorar und Fremdkapital gewesen. Er habe der These widersprochen, dass eine Lockerung der Regelungen zum Erfolgshonorar den Zugang zum Recht erleichtern würden. Der Vortrag werde in den BRAK-Mitteilungen als Aufsatz veröffentlicht. Die Hauptversammlung habe sich in der anschließenden Diskussion ablehnend gegenüber einer Lockerung des Erfolgshonorarverbotes ausgesprochen.

Ebenfalls sehr aufschlussreich sei der Vortrag von RA Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender des Ausschusses Europarecht der BRAK, über das unionsrechtliche Kohärenzgebot und das anwaltliche Berufsrecht gewesen. RA Pohl habe dargelegt, dass die Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts beim Erfolgshonorar, bei der Prozessfinanzierung und beim Fremdkapital auch aus der Sicht des Unionsrechts kohärent seien.

Weiterhin sei über die Geldwäsche und über einen neuen Vertragsschluss zur Fortführung der Vollmachtsdatenbank berichtet worden.

In einem ausführlichen Vortrag habe ein Mitarbeiter der BRAK über das große Engagement der BRAK in Nordafrika im Berufsrecht, aber auch im materiellen Recht berichtet, wofür es erhebliche Drittmittelförderung, u.a. vom Auswärtigen Amt, gebe.

Der Vizepräsident der BRAK, RA Dr. Christian Lemke, habe dann die Ansicht vertreten, dass die UK-Delegation nach dem Brexit nicht mehr reguläres Mitglied der CCBE bleiben könne. Der Präsident berichtet, dass er mit seiner inhaltlichen Kritik und mit seiner Kritik an der nicht ausreichenden Vorbereitung der Präsidenten zu

diesem Tagesordnungspunkt keine Mehrheit gefunden habe. Die BRAK-HV habe sich der Ansicht von Dr. Lemke angeschlossen.

Nach dem Sachstandsbericht zum beA sei die Übergabe an den neuen Dienstleister Wesroc gut verlaufen. Es seien immer noch eine erhebliche Anzahl von Kammermitgliedern nicht im beA registriert.

Der Präsident berichtet schließlich, dass ihm am Rande der BRAK-HV mitgeteilt worden sei, dass die BRAK auch nach der Kritik des Vorstandes am Versand der Links zu den neu veröffentlichten BRAK-Mitteilungen und zum BRAK-Magazin diese Praxis nicht ändern werde.

TOP 3

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident erläutert, dass in der Anlage zu TOP 3 nun drei unterschiedliche Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung vorlägen, die der Kammerversammlung im kommenden Jahr vorgelegt und die zuvor Ende 2020 über den Kammeron und über die Webseite vorgestellt werden könnten.

Ein Vorstandsmitglied erläutert, dass ihr Beschlussvorschlag im 4. Absatz vorsehe, dass Anträge, die von 10 – alternativ 20 – Kammermitgliedern unterstützt würden, in jedem Fall in die Tagesordnung aufgenommen werden, für Anträge ohne diese Unterstützung das Prüfungsrecht des Präsidenten erhalten bleibe. Der Präsident weist darauf hin, dass sich das Prüfungsrecht nur darauf beziehe, ob der Antrag vom Aufgabenbereich der Kammerversammlung gedeckt und damit zulässig sei. Um eine inhaltliche Prüfung gehe es nicht. Ein Vorstandsmitglied wendet gegen den Vorschlag ein, dass damit der Automatismus verlorengehe, wie mit diesen Anträgen zu verfahren sei. Ein Vorstandsmitglied hält es für problematisch, dass bei Vorschlägen, die von einem Quorum an Kammermitgliedern unterstützt werden, das Prüfungsrecht des Präsidenten entfallen solle.

Eine Vizepräsidentin bemängelt, dass sich dieser Beschlussvorschlag von den beiden anderen Vorschlägen auch durch die Ergänzung, dass die Einberufung der Kammerversammlung gemäß § 3 „*durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung*“ erfolge, unterscheide. Dies werde zu Irritationen führen, da es bei der Änderung der Geschäftsordnung um ein anderes Thema gehe. Ein weiteres Vorstandsmitglied führt an, dass in § 87 BRAO bereits geregelt sei, was durch eine solche Änderung des Absatz 3 ergänzt werde. Die Berichterstatterin wendet ein, dass sich § 87 BRAO nur auf die Gegenstände beziehe, über die in der Kammerversammlung ein Beschluss gefasst werden solle und ihr Vorschlag damit weitergehend sei. Der Präsident entgegnet, dass diese Frage wenig mit dem Thema des Quorums zu tun habe und bisher auch nicht zu Problemen geführt habe.

Die Berichterstatterin hält an ihrem Beschlussvorschlag fest.

Der Präsident fasst zusammen, dass der Vorstand nun im Umlaufverfahren beschließen werde, welche der in der Anlage zu TOP 3 vorgelegten Beschlussvorschläge der Kammerversammlung 2021 vorgelegt werden sollen.

TOP 4

Rechtsanwalt als interner und externer Datenschutzbeauftragter

Der Berichterstatter legt unter Hinweis auf seinen ausführlichen Vermerk in der Anlage zu TOP 4 dar, dass den Vorstand die Anfrage eines Kammermitglieds erreicht habe, ob die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes einer RA-GmbH um die Erbringung von Dienstleistungen eines externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten und von Beratungsleistungen für technische und organisatorische Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit eine Zustimmung der RAK erfordere. Auf der Grundlage des Urteils des BGH (BGH AnwZ [Bfmg] 20/18), wonach die Arbeit eines internen Datenschutzbeauftragten eine anwaltliche Tätigkeit sein könne, habe der Vorstand im Mai 2019 den Beschluss gefasst, dass auch in der durch einen Rechtsanwalt ausgeübten Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter, soweit dieser als Rechtsanwalt auftrete, eine anwaltliche Tätigkeit zu sehen sei. In der Zwischenzeit habe der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14. Januar 2020 (Az. VIII R 27/17) allerdings entschieden, dass die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter eine gewerbliche und keine anwaltliche sei. Vor diesem Hintergrund müsse der Vorstand entscheiden, ob er an seinem Beschluss vom Mai 2019 festhalten wolle.

Soweit der Vorstand von seinem damaligen Beschluss abrücke, entstehe die Frage, inwieweit das Vorbefassungsverbot gem. § 45 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 2 BRAO greife. Eine weitere Folge wäre, dass der Vorstand einer Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der RA-GmbH nicht zustimmen könne. Ein Ausweg könne darin liegen, die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter nur in finanzgerichtlicher Hinsicht als gewerblich einzuordnen, in berufsrechtlicher Hinsicht aber als nicht gewerblich zu betrachten. Ein Vorstandsmitglied stimmt dem Berichterstatter zu.

Der Präsident entgegnet, dass nach der Entscheidung des BFH, dass die Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten eine gewerbliche Tätigkeit sei, der Vorstand sich dem nicht aus berufsrechtlicher Perspektive entgegenstellen und die RA-GmbH ihren Unternehmensgegenstand nicht auf die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter erweitern könne, da dann die Voraussetzungen des § 59c Abs. 1 BRAO nicht mehr erfüllt seien und die Zulassung der RA-GmbH widerrufen werden müsste. Die Frage der Vorbefassung sei hier nicht relevant, darüber hinaus wende er sich dagegen, diese Frage pauschal zu beantworten.

Der Präsident schlägt vor, den Beschluss des Vorstandes aus Mai 2019 aufzuheben und zu beschließen, dass die vom anfragenden Kollegen vorgeschlagene Ergänzung des Unternehmensgegenstandes keine anwaltliche Tätigkeit darstelle.

Der Vorschlag des Präsidenten stößt auf Zustimmung im Vorstand. Der Berichterstatter schlägt vor, hinsichtlich der Vorbefassung eine Auslegungshilfe dahingehend aufzunehmen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein Vorbefassungsverbot eingreife, die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit des externen Datenschutzbeauftragten zu beachten sei. Den in der Anlage unter „5. Beschlussvorschläge“ aufgenommenen Punkt 3b („*hierbei wird zugleich festgestellt, dass das anwaltliche Berufsrecht in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zum Insolvenzverwalter Anwendung findet, wenn der RA bei seiner Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter anwaltlich auftritt*“) wolle er ebenfalls zur Abstimmung im Umlaufverfahren stellen.

TOP 5

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

TOP 6

Umsetzung der Beschlüsse

- a) Umsetzung¹
- b) Der Präsident teilt mit, dass
 - die im Nachgang zur Septembersitzung im Umlaufverfahren beschlossene Anforderung an die BRAK, den Versand von Nachrichten über das Erscheinen von

¹ Bei den Abstimmungen über die Anträge aus der Vorstandssitzung am 09. September 2020 wurden vom Gesamtvorstand im Umlaufverfahren beschlossen:

Zu TOP 1 wurde beschlossen: Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12. August 2020 wird genehmigt. (13 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/1 Enthaltung)

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 12. August 2020 TOP 7 und TOP 8 nicht, von TOP 9 der 4. bis 7. Absatz nicht veröffentlicht. (12 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/2 Enthaltungen)

Zu TOP 4 wurde beschlossen: Die BRAK wird aufgefordert, den Versand von Nachrichten über das Erscheinen von BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins über das beA nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des jeweiligen Empfängers vorzunehmen. (6 JA-Stimmen/5 NEIN-Stimmen/3 Enthaltungen)

Zu TOP 5 wurde beschlossen: Der Wahlausschuss für die Wahlen 2021 wird wie folgt besetzt:

- *ordentliche Mitglieder: Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorf, Rechtsanwalt Dr. Till Jaeger, RA Prof. Dr. Wolfgang Kuhla.*
- *stellvertretende Mitglieder: Rechtsanwalt Christian Christiani, Rechtsanwältin Margret Dietz, Rechtsanwalt Thomas Stötzel.*

(14 JA-Stimmen/keine NEIN-Stimme/keine Enthaltung)

BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazinen über das beA nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des jeweiligen Empfängers vorzunehmen, vom Berichterstatter mit Schreiben vom 18. September 2020 übermittelt worden sei; eine schriftliche Antwort der BRAK sei noch nicht eingegangen.

- entsprechend den im Nachgang zur Septembersitzung im Umlaufverfahren gefassten Beschluss der Wahlausschuss für die Vorstandswahlen 2021 besetzt worden sei und eine Sitzung des Wahlausschusses in der Zwischenzeit stattgefunden habe.

c) Bericht:

Der Präsident berichtet, dass

- der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte am 24. September 2020 an der Jury-Sitzung des IDHAE, die als Hybridsitzung stattgefunden habe, online teilgenommen habe;
- er zusammen mit der Hauptgeschäftsführerin am 25. September 2020 an der 159. BRAK-HV in Kiel teilgenommen habe.

TOP 7

Verschiedenes

Der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen berichtet, dass die Hans-Litten-Berufsschule am 12. November 2020 einen Ausbilder-Abend mit beschränkter Teilnehmerzahl anbiete. Der Präsident ergänzt, dass die Rechtsanwaltskammer Freiburg mitgeteilt habe, dass sie die Ausbildungsvergütung für die Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten auf über 1.000,00 Euro angehoben habe, um mehr Azubis gewinnen zu können.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 16:33 Uhr.

Berlin, 3. November 2020

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. Oktober 2020**- als Videokonferenz -**Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Endfassung des Protokolls der Septembersitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Bericht über die 159. BRAK-HV am 25. September 2020 in Kiel	15:05	
3	Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin	15:30	
4	Rechtsanwalt als interner und externer Datenschutzbeauftragter	16:10	
5		16:30	
6	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	16:40	
7	Verschiedenes	16:50	